

## Regelungen - Auslandspraktikum

Ab WS 2010/2011 treten an der Fakultät AW/Soziale Arbeit nachfolgende Regelungen im Zusammenhang mit dem Auslandspraktikum in Kraft.

### ■ Zuständigkeiten

An der Fakultät AW/Soziale Arbeit gibt es ab sofort zwei Auslandsbeauftragte: Prof. Dr. Stefan Borrmann (Zi. BS 036) und Prof. Dr. Mechthild Wolff (Zi. BS 041). Sie sind für alle Angelegenheiten zuständig, die Auslandsaufenthalte (Studium oder Praktikum) betreffen (inklusive Genehmigung von Praxisstellen, Berichtswesen etc.). Die Zuständigkeit der/des Auslandsbeauftragten für einen Studierenden richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens eines Studierenden.

**Prof. Dr. Stefan Borrmann** ▶ Anfangsbuchstabe d. Nachnamens d. Studierenden  
**A – L**

**Prof. Dr. Mechthild Wolff** ▶ Anfangsbuchstabe d. Nachnamens d. Studierenden  
**M – Z**

### ■ Beratungsgespräch und Motivationsschreiben

Bevor sich Studierende für einen Auslandsaufenthalt entscheiden, führen sie ein Beratungsgespräch mit ihrer/ihrer zuständigen Auslandsbeauftragten. Ab WS 2010/2011 erwarten wir darüber hinaus ein verbindliches Motivationsschreiben von Studierenden. Ein Beratungsgespräch und ein Motivationsschreiben unterstützen den Prozess der Entscheidungsfindung von Studierenden. Sie dokumentieren und qualifizieren auf diese Weise den Vorbereitungsprozess.

#### **Regelungen dazu:**

- Studierende des BA-Studiengangs Soziale Arbeit, die an einem Auslandsaufenthalt interessiert sind, suchen ihre/ihren Auslandsbeauftragten zu Beginn des 3. Semesters für ein **Beratungsgespräch** auf. Studierende des BA-Studiengangs KiJuHi suchen sie/ihn zu Beginn des 2. Semesters auf.
- Nach diesem Gespräch haben die Studierenden **3 Wochen Bearbeitungszeit**, um ein **Motivationsschreiben** zu verfassen, das sie an den/die zuständige/n Auslandsbeauftragte/n übermitteln.
- Das Motivationsschreiben sollte mindestens **5 Textseiten** enthalten.

Studierende reflektieren die folgenden **5 Fragen** in dem Motivationsschreiben:

1. Was will ich während meines Auslandspraktikums im Hinblick auf die Soziale Arbeit lernen?
2. Was will ich während meines Auslandspraktikums im Hinblick auf meine persönliche Weiterentwicklung lernen?

3. Wie kann ich das Auslandspraktikum in meinen weiteren Studienverlauf integrieren?
  4. Wie sollen diese Lernerfahrungen in meinen beruflichen Werdegang integriert werden?
  5. Was sind meine nächsten Schritte zur Vorbereitung meines Auslandsaufenthaltes?
- Auf der Grundlage des Motivationsschreibens findet ein weiterführendes Beratungsgespräch mit dem/der zuständigen Auslandsbeauftragten statt.

## ■ Sprachkompetenz

Ab WS 2010/2011 müssen Studierende einen Sprachnachweis vorlegen, in dem sie ihre Sprachkompetenz für ihr Gastland nachweisen.

### Regelungen dazu:

- Grundsätzlich gilt, dass Studierende über ausreichende Sprachkompetenzen verfügen müssen, um kompetent **mit KlientInnen Sozialer Arbeit im Gastland kommunizieren** zu können.
- Studierende müssen darum einen **Nachweis** über einen abgeschlossenen Sprachkurs in der Sprache beibringen, die in ihrem Gastland vornehmlich gesprochen wird.
- Der Sprachkurs in der entsprechenden Sprache des Gastlandes muss *mindestens* auf dem **Level eines Grundkurses** absolviert werden.
- Der Sprachkurs muss im Laufe des Studiums, aber noch **vor Antritt des Praktikums** erworben worden sein.
- Liegen bereits nachgewiesene Sprachkompetenzen aus der Schulzeit vor, müssen Studierende einen aktuellen **Auffrischkurs** („conversation“) belegen.
- Sprachkurse können am **Sprachenzentrum der Hochschule Landshut**, in einer VHS, an einer Sprachenschule oder bei einem anderen anerkannten Bildungsträger erworben werden.
- Die Sprachkurse am Sprachenzentrum der Hochschule Landshut können **als 4.1-Fächer anerkannt** werden.

## ■ Training zur interkulturellen Verständigung

Neu ist darüber hinaus das qualifizierende Angebot eines Trainings zur interkulturellen Verständigung. In dem Workshop werden Studierende auf den kompetenten Umgang mit fremden Situationen und Menschen vorbereitet.

## Regelungen dazu:

- Das Training ist als **3-tägiger Workshop** konzipiert.
- Die Teilnahme an diesem Trainings-Workshop ist für Studierende **verpflichtend**.
- Der Workshop findet für Studierende des **BA-Studiengangs SA** Mitte des **4. Semesters** bzw. für Studierende des **BA-Studiengangs KiJuHi** Mitte des **3. Semesters** statt.
- Der Workshop wird von **erfahrenen externen TrainerInnen** durchgeführt.
- Die Teilnahme an diesem Workshop **entspricht der Teilnahme an den begleitenden Seminaren**, die Studierende grundsätzlich im praktischen Studiensemester ableisten müssen.
- Die Kosten für die Trainings zur interkulturellen Verständigung werden **aus Studiengebühren** übernommen.
- Können Studierende eine aktuelle Bestätigung über die **Teilnahme** an einem solchen Training **bei einem anderen Anbieter** vorlegen, entfällt die Teilnahmeverpflichtung an der Hochschule Landshut.
- Sollten Studierende **über Stipendienggeber** ein verpflichtendes Training absolviert haben, entfällt diese Auflage ebenfalls.
- Kann eine Studentin/ein Student krankheitsbedingt nicht teilnehmen, muss die Studentin/der Student eine **Teilnahmebestätigung eines vergleichbaren Workshops** vor Beginn des Auslandspraktikums vorlegen.

## ■ Genehmigungsverfahren

Die zuständigen Auslandsbeauftragten begleiten Studierende bei dem gesamten Genehmigungsverfahren einer Praktikumsstelle. Grundsätzlich unterliegt eine Praktikumsstelle im Ausland den gleichen Voraussetzungen wie im Inland (siehe dazu im Internet unter: Praktikum/Allgemeine Informationen / Qualitätsstandards). Wie auch im Genehmigungsverfahren im Inland erforderlich, müssen Studierende dem/der zuständigen Auslandsbeauftragten folgende Unterlagen vorlegen, bevor die Praxisstelle im Ausland genehmigt werden kann (Formulare auch in englischer Sprache erhältlich unter „Download“):

- Trägerbeschreibung
- Ausbildungsvertrag

In den ersten vier Wochen des Praktikums erarbeiten Studierende in Zusammenarbeit mit ihren AnleiterInnen einen Ausbildungsplan (siehe Formular im Internet unter: Praktikum/Dokumente zum Download/Ausbildungsplan). Sie übersenden diesen an die/den zuständige/n Auslandsbeauftragte/n.

Bei der Beibringung der Unterlagen sind die Auslandsbeauftragten behilflich.

## ■ Praktikumsberichte

Die Regelungen in Bezug auf zu erbringende Leistungsnachweise während eines Auslandspraktikums bleiben bestehen. Es gelten folgende Regelungen:

- Als „Ersatz“ für die bei einem Auslandspraktikum ausfallende Kleingruppenbetreuung verfassen Studierende **pro Monat ihres Aufenthaltes einen Praktikumsbericht** (in der Regel fünf Berichte).
- Sie senden die Berichte **an die/den zuständige/n Auslandsbeauftragte/n**, mit der/dem sie in ständigem Kontakt stehen.
- Die Praktikumsberichte gelten als Leistungsnachweise und werden **archiviert**.
- Die Berichte erfüllen alle Anforderungen, die an einen **wissenschaftlichen Text** (wie z.B. bei Hausarbeiten) zu stellen sind: Deckblatt, Gliederung, Seitennummerierung, Arbeit mit Quellen, direkte/indirekte Zitation, Literaturverzeichnis, Anhang, Layout etc.
- Ein Monatsbericht hat eine Länge von **mindestens 8 Textseiten** (1,5-zeilig, ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis).
- Studierende verfassen zu Beginn des Auslandspraktikums einen **Institutionenbericht** und am Ende einen **Abschlussbericht** (siehe dazu konkrete inhaltliche Hinweise bei allgemeinen Informationen zum Praktikum im Internet). Bei allen weiteren haben sie die Möglichkeit **Fall- oder Situationsberichte** zu verfassen, sie können jedoch auch ein **Thema ihrer Wahl** bearbeiten.

## ■ Reflexionsseminar

Die neuen Regelungen sehen vor, dass Studierende nach einem Auslandsaufenthalt dazu verpflichtet sind, an einem Reflexionsseminar teilzunehmen.

**Regelungen dazu:**

- Das Seminar ist als **1-tägige Veranstaltung** konzipiert.
- Die Teilnahme an diesem Seminar ist für Studierende **verpflichtend**.
- Es findet für Studierende im **BA-Studiengang SA** immer zu Beginn des **6. Semesters** bzw. für Studierende im **BA-Studiengang KiJuHi** zu Beginn des **5. Semesters** statt.

- Es wird von den **Auslandsbeauftragten und/oder Praxisbeauftragten** der Fakultät Soziale Arbeit sowie von einer/einem externen Trainer/in durchgeführt.
- Die Teilnahme an diesem Seminar entspricht **den Leistungen einer geforderten Hausarbeit**, die Studierende im Praxis begleitenden Seminar ableisten müssen.
- Die Erkenntnisse, Erfahrungen und Ergebnisse des Seminars werden bei der jährlich stattfindenden **Informationsveranstaltung** für Studierende, die ins Ausland gehen wollen, präsentiert.

**Für die Fakultät Soziale Arbeit:**

*Prof. Dr. Mechthild Wolff (Auslandsbeauftragte)*  
*Prof. Dr. Stefan Borrmann (Auslandsbeauftragter)*  
*FL Gertraud Oberhauser (Praxisbeauftragte)*  
*FL Johanna Pinkl (Praxisbeauftragte)*  
*Landshut, 1. Oktober 2009*